

Der Winter ist da!

RÄUM- UND STREUPFLICHT BEACHTEN - WER HAFTET?

GRUNDSÄTZLICHE VERPFLICHTUNG !

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Räum- und Streupflicht durch die Straßenreinigungssatzung der jeweiligen Stadt- und Ortsgemeinden auf den Anlieger übertragen ist.

Es wird nochmals ausdrücklich klargestellt, dass der örtliche Räumdienst einer jeden Kommune eine freiwillige und sehr kostenintensive Leistung ist.

Die Räum- und Streupflicht besteht innerhalb der geschlossenen Ortslage auf Gehwegen und an Gemeindestraßen auch bis zur Fahrbahnmitte unabhängig davon, ob das Grundstück bebaut ist.

WER MUSS WANN RÄUMEN UND STREUEN?

Zuständig sind die Eigentümer der Anliegergrundstücke. Die Räum- und Streupflicht besteht zu den allgemeinen Verkehrszeiten, das heißt zwischen 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Sorgen Sie auch vor und beauftragen Sie jemanden mit dem Räumen und Streuen, wenn Sie vorübergehend abwesend sind.

ENTFÄLLT DIE RÄUM- UND STREUPFLICHT WEGEN BERUFLICHER ABWESENHEIT?

Berufliche Abwesenheit entbindet nicht von der Räum- und Streupflicht. Ist ein Anlieger oder Mieter tagsüber aufgrund berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage, seiner Streupflicht nachzukommen, hat er rechtzeitig dafür zu sorgen, dass eine andere Person seine Verpflichtung übernimmt.

MIT WELCHEN KONSEQUENZEN MUSS BEI EINER VERLETZUNG DER RÄUM- UND STREUPFLICHT GERECHNET WERDEN?

Wird nicht oder nur ungenügend geräumt bzw. gestreut und es kommt dadurch zu Stürzen, so hat der Streupflichtige für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen. Das kann teuer werden. Kommt ein Fußgänger zu Schaden, haftet er diesem für Arzt- und Krankenhauskosten sowie für solche Schadensfälle, die durch eine Haftpflichtversicherung versorgt werden. Zusätzlich muss derjenige, der seine Räum- und Streupflicht verletzt hat, noch mit strafrechtlichen Folgen rechnen. Verletzt sich nämlich der Stürzende, dann kommt unter Umständen sogar eine Strafe wegen fahrlässiger Körperverletzung in Betracht.

KANN DER HAUSEIGENTÜMER DIE RÄUM- UND STREUPFLICHT AUF DEN MIETER ÜBERTRAGEN?

Der Hauseigentümer kann die Räum- und Streupflicht in die Verantwortung des Mieters übertragen. Die Übertragung muss in jedem Fall vertraglich festgelegt werden. Dies kann im Mietvertrag - auch im Formularmietvertrag - geschehen; Hausordnung genügt jedoch nicht. Im Mietvertrag sollte dem Mieter auch verdeutlicht werden, wann und wie er zu Räumen und zu Streuen hat. Auch sollten ihm die Konsequenzen des unterlassenen Streuens klar vor Augen geführt werden. Bei einer Übertragung der Räum- und Streupflicht ist der Eigentümer überwachungspflichtig, d.h. er muss sich von der ordnungsgemäßen Ausführung durch regelmäßige Sichtkontrollen überzeugen. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, haftet er nur dann nicht, wenn er beweisen kann, dass er kontrolliert hat, ob die Streupflicht eingehalten wurde.

IN WELCHEM UMFANG MUSS GERÄUMT UND GESTREUT WERDEN?

Es ist nicht die volle Breite des Gehweges schnee- und eisfrei zu halten. Im Allgemeinen ist es ausreichend, einen Fußweg in einer solchen Breite freizuhalten, dass zwei Fußgänger gefahrlos aneinander vorbeikommen können (1 – 1,5 m). An gefährlichen Stellen kann es auch erforderlich sein, den Gehweg auf seiner ganzen Breite zu räumen und zu streuen.

HYDRANTEN VON SCHNEE UND EIS BEFREIEN

Auch bei Eis und Schnee erfüllen Feuerwehrleute ihren Auftrag und gewähren dem Bürger Schutz und Hilfe. Im Notfall kann die Suche nach einem zugeschneiten Unterflurhydranten jedoch kostbare Zeit in Anspruch nehmen. Hydranten liegen oft auf Gehwegen in Fahrbahnnähe und werden beim Schneeräumen nicht nur übersehen, sondern oft noch hoch mit Eis und Schnee zugedeckt. Bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bildet der tauende und wieder gefrierende Schnee einen dicken Eispanzer und macht die Löschwasserentnahme fast unmöglich.

WELCHE ART VON STREUMITTEL DARF VERWENDET WERDEN?

Salz oder sonstige auftauenden Stoffe sind grundsätzlich verboten und dürfen nur in bestimmten Ausnahmefällen benutzt werden. Geeignet als Streumittel sind Rollsplitt, Granulate, Sand und Sägemehl.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Marvin Krebs, unter der Tel.: 02626/764-52 oder Herr Reinhard Schüler unter Tel.: 02626/764-34 gerne zur Verfügung.